

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 231/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:,

Zugestellt am
28. Jan. 1969

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1968 durch

Senatspräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -

Bundesrichter H u n g e r und

Bundesrichter Dr. K a i s e r,

Bundessozialrichter T i e d t und

Bundessozialrichter H a h n e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 1964 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) für den Stadt- und Landkreis Fulda teilte der Beklagten mit Schreiben vom 11. Juli 1960 mit, daß der bei ihr gegen Krankheit versicherte Kläger vom 7. April bis zum 15. Mai 1960 wegen eines "Reizzustandes im rechten Handgelenk bei erheblichen degenerativen Veränderungen des Kahnbeinabschnitts nach früherem Trauma" arbeitsunfähig gewesen sei. Es handele sich um die Folgen eines Arbeitsunfalls in den "dreißiger Jahren".

Im Laufe des von der Beklagten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens machte der Kläger mit Schreiben vom 19. Juli 1961 Entschädigungsansprüche geltend. Die Beklagte lehnte diese mit Bescheid vom 31. August 1962 ab und führte zur Begründung aus, die erforderliche Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem angeschuldigten Unfallereignis und der Verletzung des rechten Handgelenks sei nicht gegeben, außerdem sei die Frist zur rechtzeitigen Anmeldung des Anspruchs versäumt worden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Fulda erhoben. Das SG hat nach umfangreichen Ermittlungen durch Urteil vom 26. Februar 1964 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Das Gericht habe zwar nach Anhörung des medizinischen Sachverständigen Dr. D. unterstellt, daß die Anmeldefrist nicht versäumt worden sei, weil sich die Folgen des Kahnbeinbruchs bis zur Anmeldung des Anspruchs mit Schreiben vom 19. Juli 1961 in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung in wesentlich höherem Maße bemerkbar gemacht haben mögen (§ 1547 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO -); es habe aber den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

ursächlichen Zusammenhang zwischen dem angeschuldigten Unfall und dem neuerdings erst festgestellten Kahnbruch nicht bejahen können.

Die Rechtsmittelbelehrung des Urteils beginnt mit dem Satz: "Gegen dieses Urteil ist gemäß § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Rechtsmittel der Berufung zulässig."

Gegen das Urteil des SG hat der Kläger Berufung beim Hessischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt und beantragt, ihm vom 19. Juli 1961 an eine Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v.H. zu gewähren.

Das LSG hat durch Urteil vom 21. Oktober 1964 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt: Nach § 145 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) könnten Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie Anträge betreffen, die wegen Versäumnis der Ausschlußfrist abgelehnt worden seien, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 1547 RVO geltend gemacht würden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sei § 1546 RVO auch auf Bescheide anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 erteilt worden seien. Die 2-jährige Anmeldefrist sei versäumt und die Beklagte sei auch berechtigt, sich auf diese Bestimmung zu berufen, weil ihre Versuche, den Sachverhalt aufzuklären, zu keinem sicheren Ergebnis geführt hätten. Einen der Ausnahmefälle des § 1547 RVO habe der Kläger nicht geltend gemacht. Eine wesentliche Verschlimmerung hätte in den letzten 3 Monaten vor dem Antrag vom 19. Juli 1961 eingetreten sein müssen; dafür lägen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Nach dem Inhalt der Akten sei die letzte Verschlimmerung vor der Antragstellung bereits

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

- 4 -

am 7. April 1960 eingetreten. Die Berufung sei daher als unzulässig zu verwerfen.

Das Urteil des LSG ist am 9. November 1964 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers mittels eingeschriebenen Briefes zur Post gegeben worden.

Der Kläger hat am 24. November 1964 Revision eingelegt und sie zugleich begründet. Er beantragt,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Zur Begründung führt er u.a. aus, daß in Fällen der vorliegenden Art die Berufung zulässig sei; das LSG hätte ein Sachurteil und kein Prozeßurteil erlassen dürfen, darin liege ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Außerdem trägt die Revision vor, das LSG habe zu Unrecht den bis zum Inkrafttreten des UVNG geltenden § 1547 RVO anwendet.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 SGG).

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und zugleich auch begründet worden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG).



- 5 -

Da das LSG nur über die Zulässigkeit der Berufung entschieden hat und somit nicht über einen ursächlichen Zusammenhang i.S. der Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG, hängt die Statthaftigkeit der Revision davon ab, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, der von der Revision gerügt ist (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG).

Die Revision rügt u.a.: Entgegen der Auffassung des LSG sei die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Fulda zulässig. Das LSG hätte deshalb die Berufung nicht durch Prozeßurteil als unzulässig verwerfen dürfen, sondern in der Sache selbst entscheiden müssen. Diese Rüge betrifft einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG (vgl. BSG 1, 283, 286); sie ist auch begründet.

Die Beklagte hat zwar die Entschädigungsansprüche im Bescheid vom 31. August 1962 nicht nur mit der Begründung abgelehnt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem vom Kläger als Ursache bezeichneten Unfallereignis und der Verletzung des rechten Handgelenks nicht ausreichend wahrscheinlich sei; sie hat sich vielmehr auch auf die Versäumung der Anmeldefrist (§ 1546 RVO) berufen. Das SG hat aber nicht darüber entschieden, ob der Anspruch des Klägers durch die Versäumung der Anmeldefrist ausgeschlossen ist, sondern nur "unterstellt", daß die Voraussetzungen des § 1547 Abs. 1 Nr. 1 RVO für das nachträgliche Geltendmachen des Anspruches gegeben seien. Das Urteil wird ausschließlich durch die - auf eingehenden Ermittlungen des SG beruhenden - Feststellung getragen: Der Zusammenhang zwischen dem vom Kläger als Ursache angegebenen Unfallereignis im Jahre 1937 oder 1938 und dem bei ihm festgestellten alten Kahnbeinbruchs sei zu verneinen. In einem solchen Falle ist aber die Berufung nicht nach § 145 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, denn die Ablehnung des Anspruches durch die Beklagte, zu dessen Durchsetzung die Berufung eingelegt worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

war, ist vom SG nicht "wegen Fristversäumnis", sondern ausschließlich wegen des Fehlens anderer materiell-rechtlicher Voraussetzungen bestätigt worden. Im einzelnen wird dazu auf das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Januar 1962 - 2 RU 117/61 - (SozR Nr. 11 zu § 145 SGG = Breithaupt 1962, 949) hingewiesen.

Nach der Formel des angefochtenen Urteils hat das LSG die Berufung nicht als unbegründet zurückgewiesen, sondern als unzulässig verworfen. Die Urteilsgründe enthalten allerdings Ausführungen, die dahin gedeutet werden könnten, daß das LSG nicht nur die für den Berufungsausschluß nach § 145 Nr. 1 SGG bedeutsame Frage geprüft hat, ob mit der Berufung Ausnahmefälle des § 1547 RVO schlüssig geltend gemacht worden sind, (vgl. hierzu SozR Nr. 6 und Nr. 10 zu § 145 SGG, BSG 16, 7), sondern darüber hinaus geprüft hat, ob der Anspruch durch die Versäumung der Anmeldefrist ausgeschlossen ist, es somit auch sachlich (vgl. SozR Nr. 1 zu § 1546 RVO = Breithaupt 1956, 439) und nicht nur über die Zulässigkeit der Berufung entscheiden wollte. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, inwieweit die Urteilsgründe zur Auslegung einer ihrer Fassung nach eindeutigen Urteilsformel herangezogen werden können (vgl. BSG 1, 283, 285; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 28. Aufl., § 322 Anm. 2 A; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 31. Juli 1968, Bd. I, S. 256 d; OGHZ 3, 298); denn aus dem Zusammenhang, in dem diese Ausführungen in dem angefochtenen Urteil stehen, ergibt sich, daß das LSG sie zur Begründung seiner Auffassung für erforderlich hielt, daß die Berufung unzulässig sei und es entsprechend dieser Auffassung das Rechtsmittel, wie es in der Urteilsformel zum Ausdruck gekommen ist, als unzulässig verworfen wollte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Revision hat also mit Recht gerügt, daß das LSG, anstatt in der Sache zu entscheiden, durch Prozeßurteil die Berufung als unzulässig verworfen hat. Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei einer Entscheidung in der Sache zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre.

Da eine Entscheidung durch das Revisionsgericht in der Sache selbst mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht möglich ist, hat der Senat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)